


 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 1 of 12

## Inhalt

1	Zweck.....	2
2	Begriffsbestimmung .....	2
3	Grundlegende Pflichten, Vorschriften und Unterweisung .....	2
	3.1 Grundlegende Verpflichtungen.....	2
	3.2 Benennung eines PMG-Koordinators .....	3
	3.3 Risk Assessment.....	3
	3.4 Beauftragung von Subunternehmern .....	3
	3.5 Unterweisung .....	3
4	Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz.....	4
	4.1 Allgemeine Verhaltensregeln .....	4
	4.2 Arbeits- und Verkehrsbereiche.....	4
	4.3 Technische Geräte und Hilfsmittel .....	6
	4.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	6
	4.5 Arbeitsstoffe.....	7
	4.6 Arbeiten mit besonderer Erlaubnis .....	7
	4.7 Ordnung und Sauberkeit .....	7
	4.8 Umweltschutz .....	8
	4.9 Sonstige Bestimmungen .....	9
5	Zutrittskontrollen/ Verbot der Mitnahme von Tabakwaren und Gegenständen .....	9
6	Wichtige Telefonnummern .....	10
7	Bestimmungen für den Notfall.....	10
	7.1 Verhalten in Notfällen .....	10
	7.2 Kurzfassung Notfallplan .....	10
	7.3 Erste-Hilfe.....	11
	7.4 Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Vorbereitung auf Notfälle .....	12
	7.5 Meldepflichten bei Vorfällen .....	12
	Anlagen.....	12

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
	<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6

## 1 Zweck

Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Mitarbeitenden von Fremdfirmen einschließlich Subunternehmern, die auf dem Betriebsgelände der Philip Morris GmbH arbeiten.


## 2 Begriffsbestimmung

- **Koordinatoren:** Personen, die von der Philip Morris GmbH mit der Aufsicht, Überwachung und Koordinierung der auszuführenden Arbeiten beauftragt wurden, um gegenseitige Gefährdungen bei den Aktivitäten auszuschließen.
- **Fremdfirma:** Auftragnehmer und deren Subunternehmer einschließlich ihrer Arbeitskräfte (eigenes Personal, Leiharbeitnehmer, freie Mitarbeiter, etc.), die für die Philip Morris GmbH, selbstständig unter eigener Verantwortung, die Arbeiten ausführen. Für eingesetzte Mitarbeitende von Zeitarbeitsfirmen (Arbeitnehmerüberlassung) sind die Unterweisungen wie für eigene Mitarbeitende durchzuführen.
- **Gelände:** Alle eigenen oder angemieteten Grundstücke und Gebäude der Philip Morris GmbH, einschließlich Baustellen.
- **Baustelle:** Im Einzelfall bestimmte Bereiche auf dem Gelände, in denen Bauarbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen durchgeführt werden, einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Die Festlegung „Baustelle“ richtet sich nach Dauer und Umfang der Arbeiten. Grundlagen: BGV C 22 (ehemals VBG 37) „Bauarbeiten“ und Baustellenverordnung.
- **Sicherheitsvorschriften:** Insbesondere den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz betreffende Regelungen, diesbezügliche Anweisungen sowie sonstige organisatorische Regelungen. Die Arbeitsschutz-/ Umweltvorschriften und Anweisungen für Auftragnehmer der Philip Morris GmbH, sind Vertragsbestandteil.

## 3 Grundlegende Pflichten, Vorschriften und Unterweisung

### 3.1 Grundlegende Verpflichtungen

- 3.1.1 Die PMG behält sich das Recht vor, verbindlich zu entscheiden, welche über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen bei den auszuführenden Arbeiten auf dem Gelände der PMG anzuwenden sind und welchen zusätzlichen internen Anforderungen zu entsprechen ist.
- 3.1.2 Dies entbindet die Fremdfirma nicht von ihrer Verpflichtung, alle gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt konsequent zu beachten und einzuhalten.
- 3.1.3 Die PMG behält sich zudem das Recht vor, sofort sämtliche Arbeiten einstellen zu lassen, die gegen diese oder gesetzliche Vorschriften verstoßen. Einen Anspruch auf Anerkennung von Wartezeiten kann die Fremdfirma daraus nicht ableiten. Bei Zuwiderhandlungen gegen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen, Diebstahl oder gegen darüber hinausgehende interne Anforderungen der PMG, kann ein sofortiger Verweis vom Gelände erfolgen.
- 3.1.4 Darüber hinaus stellt die Fremdfirma sicher, dass sämtliche Ausrüstungsgegenstände zur Identifizierung des Eigentums deutlich gekennzeichnet sind und dass diese Ausrüstung für die Ausführung des Auftrags geeignet ist.

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 3 of 12

### 3.2 Benennung eines PMG-Koordinators

- 3.2.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit wird ein PMG-Koordinator benannt, der für den Auftrag/das Projekt verantwortlich ist.
- 3.2.2 Die Fremdfirma hat alle notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten rechtzeitig vor/bei Beginn der Leistungserbringung sowie ggf. während der laufenden Arbeiten mit dem Koordinator und evtl. weiteren an den Arbeiten beteiligten Fremdfirmen abzustimmen. Insbesondere hat die Fremdfirma dafür Sorge zu tragen, dass gegenseitige Gefährdungen nicht entstehen.

### 3.3 Risk Assessment


- 3.3.1 Eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz ist für die beauftragten Arbeiten zu erstellen und dem Auftraggeber, inklusive der festgelegten Maßnahmen, auf Verlangen zu übergeben.

### 3.4 Beauftragung von Subunternehmern

- 3.4.1 Will die Fremdfirma einen Subunternehmer einsetzen, bedarf dies vor dem Einsatz der schriftlichen Zustimmung der PMG. Es liegt dann in der Verantwortung der Fremdfirma, diese Sicherheitsvorschriften dem Subunternehmer zu übergeben und ihn schriftlich zur Einhaltung aller Anforderungen sowie geltenden gesetzlichen Grundlagen zu verpflichten.

### 3.5 Unterweisung

- 3.5.1 Der PMG-Koordinator weist den Verantwortlichen der Fremdfirma orts- und auftragsspezifisch vor der ersten Arbeitsaufnahme und dem Betreten des PMG Betriebsgeländes auf der Grundlage der "Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen" (im Folgenden SiVo genannt) ein und händigt ihm ein Exemplar aus. Dies ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
- 3.5.2 Der Verantwortliche der Fremdfirma bestätigt schriftlich die Einweisung und den Erhalt der SiVo Arbeitskräfte von Fremdfirmen in der Checkliste „Sicherheitsmaßnahmen Fremdfirmen“ (siehe Anlage A).
- 3.5.3 Damit verpflichtet er sich, sämtliche ihm für die Arbeiten bei der Philip Morris GmbH (im Folgenden PMG genannt) unterstellten Mitarbeitenden (eigenes Personal, Leiharbeitnehmer, freie Mitarbeiter, etc.) orts- und arbeitsspezifisch vor der ersten Arbeitsaufnahme - danach mindestens einmal jährlich - anhand dieser Sicherheitsvorschrift zu unterweisen.
- 3.5.4 Darüber hinaus hat die Fremdfirma ihre Arbeitskräfte (eigenes Personal, Leiharbeitnehmer, freie Mitarbeiter, etc.) zudem entsprechend gesetzlicher Grundlagen, z.B. BGV A 1, § 4 (1), über Gefahren und Schutzmaßnahmen in verständlicher Form und Sprache zu unterweisen.
- 3.5.5 Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und dem Koordinator in Kopie auf Verlangen zu übergeben.
- 3.5.6 Der Verantwortliche der Fremdfirma muss die Genehmigung vom PMI-Koordinator für alle Besucher einholen, die das Unternehmensgelände betreten. Sofern genehmigt, müssen diese Besucher immer begleitet werden und alle EHS-Bestimmungen für Besucher einhalten. Besucher ist dabei jeder, der das Unternehmensgelände betritt, ohne eine Aufgabe auszuführen (z.B. Lieferantenbesuch, Zusteller, Boten etc.)
- 3.5.7 Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt durch Kontrolle, Überwachung und Korrektur sicher, dass die Sicherheitsvorschrift eingehalten wird.

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
	<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6

3.5.8 Durch die PMG werden im Rahmen von Sicherheits- und Brandschutzrundgängen, die strikte Umsetzung der Unternehmensrichtlinien und Sicherheitsvorschriften während des Einsatzes von Fremdfirmen überwacht.

## 4 Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz


Die Sicherheit unserer Mitarbeitenden hat für uns höchste Priorität. Wir bemühen uns, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich unsere Mitarbeitenden wohlfühlen und ihre Arbeit in einem sicheren Umfeld ausführen können. Der Schutz unserer Mitarbeitenden vor Arbeitsunfällen, Gesundheitsschäden sowie die Vermeidung von Sachschäden ist daher ein zentraler Wert unserer Unternehmensphilosophie. Daher gelten für alle Fremdfirmen folgende Vorschriften.

### 4.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- 4.1.1 Grundsätzlich gilt für die Ausführung aller Arbeiten:  
„Handlungen, Unterlassungen oder Zustände, die zu Zwischenfällen mit der Folge von Personen-, Sach- und Umweltschäden führen könnten, sind zu vermeiden!“
- 4.1.2 Der Genuss von Alkohol während der Arbeit ist verboten. Niemand darf sich durch Medikamente oder Rauschmittel in einen Zustand versetzen, durch den er sich selbst oder andere gefährden könnte. Liegt ein solcher Zustand (inkl. Restalkohol) vor, darf die Arbeit nicht aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist verboten.
- 4.1.3 Der Zutritt zu Bereichen, die für den Fortgang der Arbeiten nicht erforderlich sind, ist nicht gestattet.
- 4.1.4 Rauchverbote sind einzuhalten.
- 4.1.5 Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen grundsätzlich die Tiefgarage nicht befahren.
- 4.1.6 Arbeitskräfte von Fremdfirmen können mit Zustimmung des Koordinators in der Kantine der PMG Speisen und Getränke erwerben und einnehmen. Für diese Speisen und Getränke gelten jeweils die für Fremdfirmen festgelegten Preise.
- 4.1.7 Die Pausenregelung ist mit dem Koordinator abzusprechen.


### 4.2 Arbeits- und Verkehrsbereiche

- 4.2.1 Grundsätzlich hat die Fremdfirma ihren Arbeitsbereich in Abstimmung mit dem Koordinator wirkungsvoll abzusperrern und mit geeigneten Mitteln auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Diese Mittel sind durch die Fremdfirma in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 4.2.2 Verkehrsbereiche, Flucht- und Rettungswege, Brandschutz- und Notfalleinrichtungen, Elektroschränke etc. sind grundsätzlich freizuhalten. Leitungen, Schläuche, Elektrokabel sind so zu verlegen, dass sie nicht beschädigt werden und weder zu Gefährdungen, noch zu Behinderungen führen (Beispiele: Schweißgeräte, Verlängerungskabel, Wasserschläuche). Über Gehwegen oder vor Türen muss die Verlegung in mindestens 2m Höhe erfolgen. Im Bereich von Fahrwegen sind Überfahrtschutze zur Sicherung zu verwenden.
- 4.2.3 Brandschutztüren und Feuerschutzabschlüsse dürfen grundsätzlich nicht blockiert und in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Mögliche Beschädigungen von Brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beim Koordinator angezeigt werden. Müssen an derartigen

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 5 of 12

Einrichtungen Reparaturen durchgeführt werden oder werden Brandwände temporär für Installationen und Montagen geöffnet, müssen geeignete Ersatzmaßnahmen abgestimmt und eingeleitet werden.

- 4.2.4 Auf Stolper-, Rutsch-, Anstoßgefahren usw. ist mit geeigneten Mitteln hinzuweisen (Schilder, Warnkegel, etc.).
- 4.2.5 **Absturzgefahren** An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein. Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Auzugschächte oder andere Vertiefungen, sind wirksam abzusichern (z.B. durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder Ähnliches). Auf alle damit verbundenen arbeitsbedingten Gefahren, ist mit geeigneten Mitteln (Schilder, etc.) hinzuweisen.
- 4.2.6 **Bei Arbeiten in der Höhe** ist vor Arbeitsbeginn eine Freigabe durch den PMG-Koordinator einzuholen. Die Fremdfirma hat geeignete und geprüfte Hilfsmittel einzusetzen (Gerüste, Hubarbeitsbühnen, etc.) und dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß aufgestellt und verwendet werden. Die für derartige Hilfsmittel gesetzlich vorgeschriebenen Aufbau- und Verwendungsanleitungen, müssen vor Ort verfügbar sein. Bei Absturzgefahr ist vorschriftsmäßige persönliche Schutzausrüstung (Auffanggurte, Sicherheitsgeschirre, usw.) zu verwenden und/oder es sind entsprechende Auffangeinrichtungen einzusetzen. Dem kollektiven Fallschutz (Netze, Geländer, Gerüste), ist gegenüber dem persönlichen, stets der Vorrang einzuräumen. Der nächste fällige Prüftermin, muss am Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) eindeutig erkennbar sein.
- 4.2.7 Die Zwischenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasflaschen und Chemikalien, ist nur in dafür geeigneten Räumen und auf den vom Koordinator frei gegebenen Flächen möglich. (**Achtung:** Zusammenlagerverbote bestimmter Stoffe!) Es muss eine Fall und Mengen bezogene Gefährdungsanalyse durchgeführt werden. Auf Anfrage ist sie dem Koordinator in schriftlicher Form vorzulegen. Je nach Art und Umfang der Lagerung, wird dies in den Baustelleneinrichtungsplan und/oder in den Zusatzinformationen für die Feuerwehr vermerkt, ansonsten gelten die allgemeinen sicherheitstechnischen Richtlinien für die Lagerung und den Gebrauch derartiger Arbeits- und Gefahrstoffe. Für die sichere Lagerung trägt die Fremdfirma die Verantwortung.
- 4.2.8 Alle von der Fremdfirma verwendeten **Leitern und Tritte** müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen.
- 4.2.9 Alle Arbeitsmittel zum **Heben von Lasten** müssen den Bestimmungen der Betriebs-sicherheitsverordnung entsprechen und regelmäßig überprüft werden. Sie sind entsprechend der jeweiligen Transportaufgabe unter Einhaltung der höchstzulässigen Belastung auszuwählen. Der Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten ist vom der Fremdfirma wirksam abzusperren. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge oder Kraftfahrzeuge der PMG durch Personal der Fremdfirma bedient werden, darf die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn der PMG-Koordinator die benannten Personen eingewiesen hat. Bei der Einweisung sind dem Koordinator die notwendigen Befähigungsnachweise vorzulegen.
- 4.2.10 Das Betreten und das Ausführen von **Arbeiten in Strahlenschutzbereichen** (Geltungsbereich StrSchV) durch Mitarbeiter von Fremdfirmen erfordert eine vorhergehende spezielle Einweisung und eine ausdrückliche Erlaubnis durch den PMG-Koordinator. Ohne diese Einweisung dürfen sich keine Fremdfirmen in diesen Bereichen aufhalten. Fremdfirmen haften für alle verursachten Schäden, insbesondere aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsregel.

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 6 of 12

**4.2.11 Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit von nur einer Person durchgeführt, so hat die Fremdfirma gemäß DGUV Vorschrift 1, § 8 Abs. 2 in Verbindung mit DGUV Regel 112-139 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, usw. sicherzustellen. Ist Alleinarbeit nicht zu vermeiden, sind die Vorgaben der DGUV Regel 112-139 zu beachten und umzusetzen.

### 4.3 Technische Geräte und Hilfsmittel

4.3.1 Alle technischen Geräte und Hilfsmittel, die die Fremdfirma auf dem Gelände einsetzt, wie z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Kräne, Leitern, Gerüste, E-Werkzeuge, Schweißgeräte, Lastaufnahmemittel, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, geprüft sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der nächste Prüftermin muss eindeutig am Arbeits- und Hilfsmittel erkennbar sein.

4.3.2 Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre Arbeitskräfte im Umgang mit Geräten und Arbeitsmitteln unterwiesen sind. Der Qualifikationsnachweis muss vorliegen (z.B. Führerschein, Stapler- und Kranschein, Sachkunde in Anlagentechnik, Sachkunde in Anschlagtechnik) und/oder die entsprechende Berechtigung wurde erteilt.

4.3.3 Arbeiten an **elektrischen Anlagen** dürfen nur von Elektrofachkräften nach Freigabe durch den PMG-Koordinator ausgeführt werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Die Abschaltung elektrischen Stroms muss frühzeitig beim PMG-Koordinator beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen getroffen werden können. Für Arbeiten an E- Anlagen sind gemäß der VDE Vorschriften die 5 Sicherheitsregeln einzuhalten:

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken


4.3.4 Vor der Benutzung von **Gerüsten** erfolgt eine Gerüstabnahme durch den Koordinator der PMG. Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die entsprechenden EN und DIN Normen, z.B. EN 12811 und DIN 4420-1 (neu) anzuwenden sowie die Aufbau- und Verwendungsanleitung durch den Hersteller vor Ort vorzuhalten. Die Gerüstfreigabe hat vom Errichter des Gerüsts mittels schriftlicher Freigabe mit Angabe der Gerüstgruppe und dem flächenbezogenen Nutzgewicht am Aufgang zum Gerüst zu erfolgen. Ein nicht freigegebenes Gerüst ist automatisch für die Benutzung gesperrt. Jede Fremdfirma, die ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist die Fremdfirma für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

4.3.5 Werkzeuge, Hilfsmittel, etc. der PMG dürfen von der Fremdfirma grundsätzlich nicht benutzt/ verwendet werden. Ausnahmen dazu bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Koordinator der PMG (siehe Formblatt). Für Schäden haftet die Fremdfirma in voller Höhe.

4.3.6 Das Mitbringen und Betreiben privater elektrischer Geräte ist im Unternehmen grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann das Betreiben privater Radios gestattet werden, wenn das Gerät turnusmäßig geprüft wird und die Gebühren an die GEZ nachweisbar entrichtet.

### 4.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

4.4.1 Die Fremdfirma ist verpflichtet, die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) für ihre Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Auf Baustellen wird im Vorfeld festgelegt, welche PSA zusätzlich zur Grundausstattung der entsprechenden Gewerke erforderlich ist.

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 7 of 12

4.4.2 Die PSA muss den Vorschriften entsprechen, geeignet sein und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Arbeitskräfte müssen bezüglich der Benutzung von PSA unterwiesen und befähigt sein. Auf das Tragen der PSA ist konsequent hinzuwirken. Es gilt prinzipiell der Grundsatz auf den Baustellen, dass die kollektiven Schutzeinrichtungen der persönlichen Schutzausrüstung vorzuziehen sind

4.4.3 Bei Arbeiten auf Baustellen sind als „Mindest“- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechende Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen.

#### 4.5 Arbeitsstoffe

4.5.1 Der Einsatz von Baumaterialien und Arbeitsstoffen (z.B. Chemikalien, Ölen, Reinigungsmitteln, Farben, Kleber, etc.), die zu Gesundheitsgefährdungen von PM oder eigenen Mitarbeitern führen können, ist unter Vorlage des EG-Sicherheitsdatenblattes rechtzeitig vor dem Einsatz mit der PMG abzustimmen und nur nach einer entsprechenden Genehmigung zulässig.

4.5.2 Behältnisse müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein. Alle Baumaterialien und Arbeitsstoffe müssen vorschriftsmäßig verwendet, gelagert, transportiert und ggf. entsorgt werden. Eine Gefährdung für PMG Mitarbeiter ist auszuschließen. Körperschutzmittel sowie Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen sind durch die Fremdbetriebe bereitzustellen. Für die Unterweisung der entsprechenden Mitarbeitenden (eigenes Personal, Leiharbeitnehmer, freie Mitarbeiter, etc.) trägt die Fremdfirma die Verantwortung.

#### 4.6 Arbeiten mit besonderer Erlaubnis

4.6.1 Wird es notwendig, in brandschutztechnisch überwachten Bereichen vor Beginn bestimmter Arbeiten (z.B. Staub-, Rauch- und Geruchsentwicklung) automatische Brandmeldeeinrichtungen außer Betrieb zu nehmen, muss eine schriftliche Erlaubnis durch die PMG vorliegen, in der die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Die Erlaubnis gilt nur für die definierte Tätigkeit, Zeitdauer und den festgelegten Bereich.

4.6.2 Demontage-, Schweiß-, Trenn-, Bohr-, Stemmarbeiten etc. an Gebäuden und Anlagen dürfen erst nach Abstimmung mit dem Koordinator vorgenommen werden.

4.6.3 Vor Beginn von Heiß- bzw. Warmbehandlungsarbeiten, wie Schweißen, Schneiden, Löten, Anwärmen, Trennen, Schleifen, muss arbeitstäglich eine schriftliche Erlaubnis vorliegen. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten zu treffen.


4.6.4 Die Fremdfirma hat die Arbeiten zu überwachen und die Durchführung der Abschlusskontrollen sicherzustellen. Geeignete und geprüfte Feuerlöscher in entsprechender Anzahl sind von der Fremdfirma bereitzustellen.

4.6.5 Vor Beginn sonstiger Arbeiten wie z.B. Reinigen, Kleben, Maurer-, Maler-, Bauarbeiten ist in jedem Fall eine Abstimmung mit dem Koordinator vorzunehmen. Je nach Umfang und Art der Tätigkeit wird durch den Koordinator entschieden, ob eine schriftliche Erlaubnis erforderlich ist.

4.6.6 Führt die Nichtbeachtung der Festlegungen in Pkt. 4.6.1 bis Pkt. 4.6.5 zum Auslösen der Brandmeldeanlagen, so sind die entstandenen Kosten durch die verursachende Firma zu tragen. Bei Einsatz der Feuerwehr ist der in Rechnung gestellte Betrag in voller Höhe zu zahlen.

#### 4.7 Ordnung und Sauberkeit

4.7.1 Die Fremdfirma hat ihren Arbeitsbereich stets sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Zum täglichen Arbeitseende muss der Bereich gründlich aufgeräumt sein. Abfall ist vorschriftsmäßig zu

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 8 of 12

entsorgen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bereich gereinigt zu übergeben. Von der Fremdfirma verursachte Verschmutzungen in anderen Bereichen, z.B. innerbetriebliche Verkehrswege oder Straßen (Baustellenfahrzeuge), sind von ihr nach Absprache mit dem Koordinator zu beseitigen.

- 4.7.2 Wenn die Fremdfirma gegen die Verpflichtung verstößt, ihren Arbeitsbereich und ggf. andere Bereiche entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Ordnung zu halten und damit in Verzug ist, ist die PMG berechtigt, auf Kosten der Fremdfirma diese Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

## 4.8 Umweltschutz

- 4.8.1 Allgemeines: Die Fremdfirma hat alle ihr obliegenden Pflichten zur Vermeidung von Luft- und Bodenverunreinigungen, Lärm, zum Gewässerschutz sowie bei der Entsorgung von Abfallmaterial/-stoffen und Sondermüll unter Beachtung aller umweltschutzrelevanter Gesetze, Verordnungen und Entsorgungsvorschriften wahrzunehmen.

- 4.8.2 **Wasser, Abwasser und Erdreich:** Die Fremdfirma trägt die Verantwortung dafür, dass wassergefährdende Stoffe, z.B. Öle, Farben, Chemikalien in /aus ihrem Arbeitsbereich weder in den Abfluss von Wasch- und Spülbecken sowie in Toiletten, Boden- oder Hofeinfälle gegeben werden, noch ins Erdreich gelangen können.

Beim Lagern und Umfüllen wassergefährdender Stoffe sind den Vorschriften entsprechende, geeignete Bodenschutzeinrichtungen einzusetzen und Bindemittel in ausreichender Menge bereit zu halten. Die Fremdfirma hat die Art der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie den Lagerort auf dem Gelände mit dem Koordinator abzustimmen.


Die Beseitigung von anfallendem Abwasser hat die Fremdfirma mit dem Koordinator abzustimmen. Gefährliche oder wassergefährdende Stoffe dürfen nicht zur Entsorgung in den Gewerbemüll gegeben werden. Es ist verboten, Abwasser in Hof- und Bodeneinfälle zu geben. Bei Havarien ist umgehend zu informieren, so dass Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Wird der Boden mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert oder werden bei Bodenarbeiten Auffälligkeiten (Geruch, Färbung) festgestellt, ist der PMG Koordinator sofort zu informieren.

- 4.8.3 **Abfall:** Die Fremdfirma hat den bei ihrer Arbeit anfallenden Abfall vom Gelände zu entfernen und eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Wurde in Ausnahmefällen die Nutzung der Entsorgungswege der PMG ausdrücklich vereinbart, sind die Abfälle nach Vorgabe und Anweisung des Koordinators auf dem Gelände getrennt zu sammeln. Es gilt der Grundsatz „Vermeidung von Abfall steht vor Verwertung - Verwertung ist jedoch der Beseitigung vorzuziehen“. Die Fremdfirma hat auf Verlangen eine Auflistung der vorgesehenen Entsorgungswege und Kopien der Entsorgungsnachweise und Begleitpapiere vorzulegen.

- 4.8.4 **Energie:** Um einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu gewährleisten, ist unnötiger Energieverbrauch bei der Erfüllung des Arbeitsvertrages zu vermeiden. Mögliche Energiesparstrategien sind z.B.:

- Ausschalten des Lichts beim Verlassen von Räumen
- Abschalten von Betriebsmedien bei längerer Nichtbenutzung
- Elektrische Geräte nicht über längere Zeiträume im Leerlauf laufen lassen
- Stoßlüftung von Räumen durch kurzzeitiges Öffnen von Türen und Fenstern, anstatt ein Fenster ständig gekippt zu lassen




 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 9 of 12

## 4.9 Sonstige Bestimmungen

- 4.9.1 Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihre Arbeitsbereiche auf dem Gelände regelmäßig im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz, Ordnung/Sauberkeit und Umweltschutz überprüft werden.
- 4.9.2 Die Fremdfirma ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr auf Baustellen eingesetzten Personen einen Sozialversicherungsausweis, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, mit sich führen. Die Fremdfirma muss mindestens einen Tag vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich an den Koordinator melden, welche Mitarbeiter für die Arbeiten vorgesehen sind.

## 5 Zutrittskontrollen/ Verbot der Mitnahme von Tabakwaren und Gegenständen

- 5.1.1 Beim Betreten des Geländes erhält jede Arbeitskraft der Fremdfirma, nach Vorlage eines gültigen Personalausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein), vom Betriebsschutz/ Empfang der PMG einen entsprechenden Ausweis.
- 5.1.2 Ein Verlust der Karte ist unverzüglich am Empfang zu melden. Die Karte darf auf keinen Fall an andere (Kollegen, PM-Mitarbeitende, sonstige Personen) weitergegeben werden.
- 5.1.3 Die Zutritts Türen zum Philip Morris Mietbereich dürfen Fremden nicht geöffnet werden. Bitten Sie Ihnen unbekannte Personen, ihre Karte selbst zu nutzen. Fordern Sie sie auf, sich zum Empfang zu begeben, wenn Sie keine Karte haben.
- 5.1.4 Die Ausweise sind bei Aufenthalt auf dem Gelände der PMG ständig sichtbar zu tragen. Alle Ausweise ohne Lichtbild sind beim Verlassen des Geländes der PMG Betriebsschutz / Empfang abzugeben. Für den Verlust eines Ausweises stellt die Fremdfirma dem Auftragnehmer pro verlorenem Ausweis 50,- € in Rechnung.
- 5.1.5 Philip Morris ist umgehend zu informieren, wenn ein Mitarbeitender mit eigener Zutrittskontrolle nicht mehr weiter für die PMG eingesetzt wird, so dass der Ausweis gesperrt werden kann.
- 5.1.6 Die unberechtigte Entnahme und Mitnahme von Tabakerzeugnissen ist verboten. Zuwiderhandlungen können vertragliche Konsequenzen nach sich ziehen und strafrechtlich verfolgt werden.
- 5.1.7 Die Einhaltung dieser Regelungen wird ggfs. durch den Betriebsschutz / Empfang überprüft. Hierzu sind auf dem Gelände jederzeit stattfindende Taschen- und Behälterkontrollen sowie Leibesvisitationen zu dulden und sich solchen zu unterwerfen. Außerdem sind unsere Aufsichtskräfte angewiesen, unabhängig von den Kontrollen des Auftraggebers, eigene Kontrollen durchzuführen. Personen, die solche Kontrollen ablehnen, kann Hausverbot erteilt werden.
- 5.1.8 Die Kontrollregelung gilt ebenso für alle Fahrzeuge (z. B. Materialan- und -abfuhr) sowie für alle technischen Geräte des Auftragnehmers bzw. von ihm beauftragte Dritte.
- 5.1.9 Wertsachen und Firmendaten sind verschlossen aufzubewahren.
- 5.1.10 Die Mitnahme von Eigentum der PMG jeglicher Art, z.B. Werkzeuge und Materialien, ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch einen unterzeichnungsberechtigten Mitarbeiter der PMG. Im Bedarfsfall ist der Koordinator anzusprechen, der die notwendigen Schritte einleitet und kontrolliert.
- 5.1.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall des nachgewiesenen Diebstahls bzw. Diebstahlversuches eines seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, eine Vertragsstrafe in Höhe von

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 10 of 12

EUR 2.500,- zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

## 6 Wichtige Telefonnummern

---

Philip Morris GmbH

- Rufnummer/Empfang: +49 (89) 7247 - 0

## 7 Bestimmungen für den Notfall


---

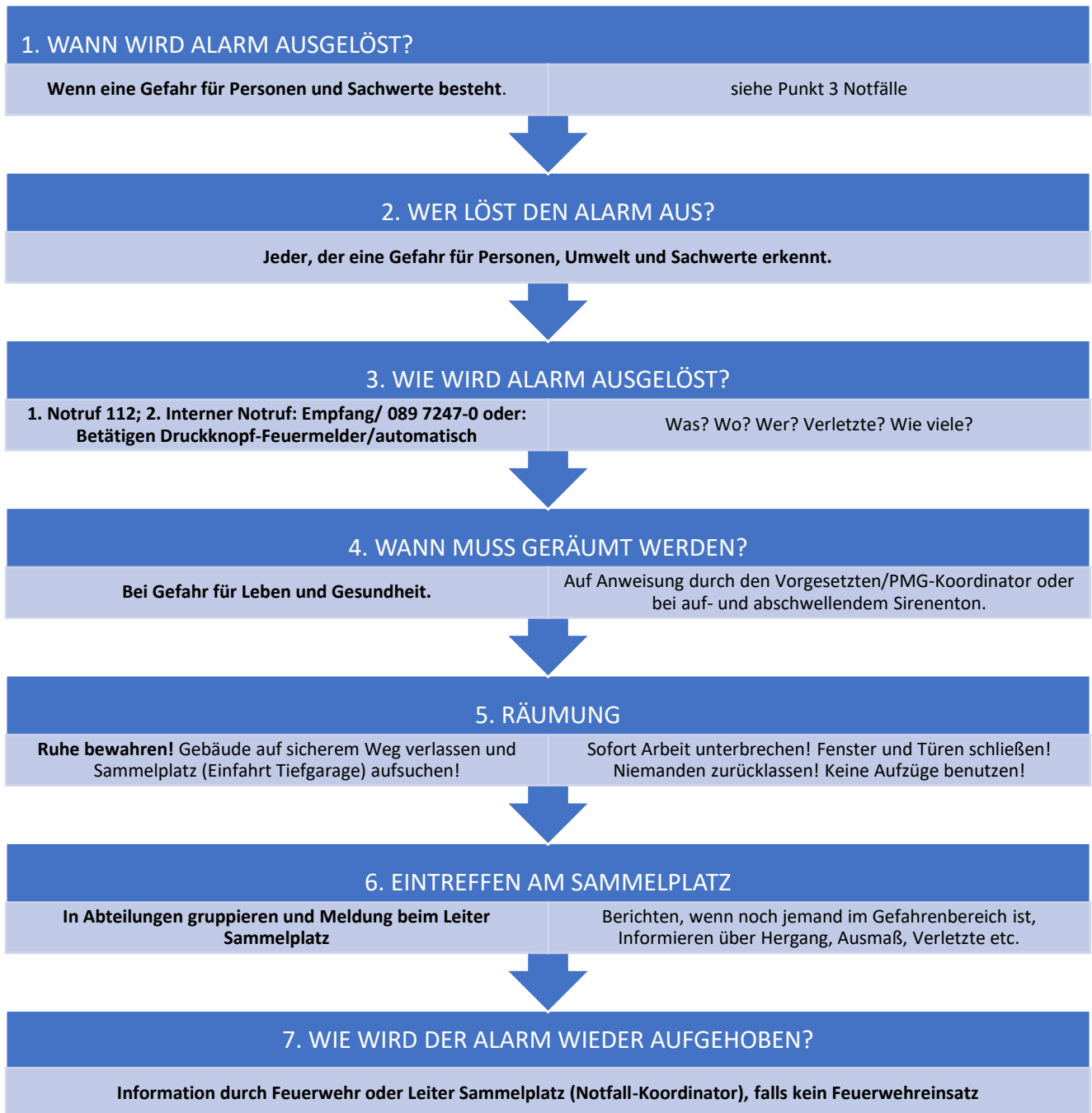
### 7.1 Verhalten in Notfällen

- 7.1.1 Beim Erkennen von Entstehungsbränden ist unverzüglich Alarm auszulösen (Telefon 112, Feuermelder, etc.) und der Koordinator zu verständigen. Wenn ohne eine Selbstgefährdung möglich, sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu unternehmen. Feuerlöscher und Druckknopf-feuermelder befinden sich im Bereich der Treppenhäuser.
- 7.1.2 Bei einem Räumungsalarm (Sirentonon oder auf Anweisung) sind sämtliche Arbeiten unverzüglich einzustellen und ein möglichst sicherer Zustand herzustellen (z.B. Maschinen sind auszuschalten, Schweißflammen, etc. zu löschen, Fahrzeuge stillzusetzen, Heizgeräte abzuschalten usw.) und es ist ohne Nutzung von Aufzügen umgehend der Sammelplatz aufzusuchen. Der Fremdfirmenmitarbeiter hat sich auf dem Sammelplatz umgehend beim PMG Koordinator zu melden. Sollte dieser nicht anwesend sein, so hat er sich beim Sammelplatzleiter zu melden.

### 7.2 Kurzfassung Notfallplan


- 7.2.1 Machen Sie sich mit den Örtlichkeiten vertraut! Prägen Sie sich die Vorgehensweise, die Fluchtwege und den Sammelplatz ein!
- 7.2.2 Bei Unklarheiten sprechen Sie bitte sofort mit Ihrem Vorgesetzten oder dem PMG Koordinator!

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
	<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6



### 7.3 Erste-Hilfe

- 7.3.1 Je nach Schwere des Vorfalls hat der Beauftragte der Fremdfirma unverzüglich Erste Hilfe zu organisieren und für eine entsprechende Absperrung der Gefahrenstelle, der Einrichtung oder des Geräts usw. zu sorgen. Grundsätzlich ist immer ein Ersthelfer am Empfang zu finden! Zudem sind Mitarbeitende von Fremdfirmen berechtigt, in Notfällen und um die Folgen von Verletzungen möglichst gering zu halten, die Dienste der PMG-Betriebsärztin in Anspruch zu nehmen.
- 7.3.2 Zu diesem Zweck stehen ihm alle Notfalleinrichtungen der PMG zur Verfügung. Erste Hilfe Kästen befinden sich am Empfang und jeweils auf den Stockwerken im Bereich der Doppelaufzüge. AED (Automatische Externe Defibrillatoren) befinden sich am Empfang und im 2. und 4. OG im Bereich des Doppelaufzugs.

 <b>PHILIP MORRIS GMBH</b>	<b>Sicherheitsvorschriften für Arbeitskräfte von Fremdfirmen</b>		<b>Erstellt am:</b> 19.03.2019 <b>Aktualisiert am:</b> 24.05.2024
<b>Doc. ID:</b> SiVo 01-20	<b>Doc Type:</b> S&MS-Vorschrift	<b>Version N°:</b> 3.6	Page 12 of 12

7.3.3 Auf Baustellen, ist die Fremdfirma verpflichtet entsprechend der gesetzlichen Regelungen und der jeweiligen Baustellenordnung, Erste Hilfe Material nach DIN 13 157 oder DIN 13169 auf dem Gelände vorrätig zu halten. Während der Arbeiten muss ein ausgebildeter Ersthelfer zur Verfügung stehen. Nach Absprache und in dringenden Fällen kann das Erste Hilfe Material der PMG genutzt werden.

#### 7.4 Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Vorbereitung auf Notfälle

7.4.1 Fremdfirmen, deren Mitarbeitende permanent auf dem Gelände der PMG tätig sind, haben dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Arbeitnehmer über folgende aktuelle Qualifikationen verfügen:

- Ausbildung zum Ersthelfer: 10 % der Beschäftigten
- Ausbildung zum Brandschutzhelfer: 10 % der Beschäftigten (nur Facility Management)
- Möglichkeit der Zuweisung zusätzlicher Qualifikationen, je nach Art der beauftragten. Diese Qualifikationen sind in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

#### 7.5 Meldepflichten bei Vorfällen

7.5.1 Die Fremdfirma hat jedes Schadensereignis (Personen-/Sach-/Umweltschaden), Vorfälle, die dazu hätten führen können, sowie Diebstähle oder sonstige Security-Vorfälle innerhalb von 24h nach Eintritt des Ereignisses an den Koordinator zu melden. Der PMG-Koordinator informiert daraufhin auch die Abteilung S&MS. Wenn der PMG-Koordinator nicht erreichbar ist, hat die Fremdfirma direkt die Abteilung S&MS (über den Empfang) zu informieren.

7.5.2 Bei Arbeitsunfällen, die der Berufsgenossenschaft gemeldet werden müssen, ist die Fremdfirma verpflichtet, der S&MS Abteilung eine Kopie der Unfallmeldung über den PMG-Koordinator an die zuständige Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Die Fremdfirma hat bei der Untersuchung des Unfalls so mitzuwirken, dass die Ursache eindeutig geklärt wird und wirksame Gegenmaßnahmen abgeleitet werden können.

#### Anlagen

---

- Anlage: [Checkliste Sicherheitsmaßnahmen Fremdfirmen](#)